

8x9 Urheberrecht

Die Urheber von **Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst** genießen für ihre Werke gemäß § 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Der Schutz tritt also automatisch mit Erstellung des Werkes - das eine **persönliche geistige Schöpfung** sein muss - ein, ohne dass es einer besonderen Kennzeichnung oder einer Anmeldung bzw. einer Eintragung in einem Register bedarf. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik (siehe hierzu 9x1 GEMA);
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke bzw. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke bzw. Filmwerke geschaffen werden;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Der Urheber hat also das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Er kann auch bestimmen, ob und wie das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.

Das Urheberrecht dient auch der **Sicherung einer angemessenen Vergütung** für die Nutzung des Werkes. Der Urheber hat das **ausschließliche Recht**, sein Werk in körperlicher Form **zu verwerten** (insb. Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung). Er hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form **öffentlich wiederzugeben** (insb. Vortrag, Aufführung, Vorführung, öffentliche Zugänglichmachung im Internet, Sendung, Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger).

Das Urheberrecht kann nur im Wege der Erbschaft auf andere Personen übergehen, es erlischt aber spätestens siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Urheberrecht als solches kann nicht verkauft oder verwertet werden, zulässig ist aber die **Einräumung von Nutzungsrechten**. Die Einräumung kann sich auf alle oder einzelne Nutzungsarten beziehen sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden. Unterschieden wird außerdem zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten. **Das einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. **Das ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und weitere Nutzungsrechte einzuräumen. Der Urheber hat gemäß § 32 UrhG **Anspruch auf eine angemessene Vergütung**, selbst wenn vertraglich etwas anderes vereinbart sein sollte.

Das Urheberrecht unterliegt nach §§ 44a ff. UrhG etlichen **Beschränkungen**, z.B. bezüglich des Zitierens (§ 51 UrhG), der öffentlichen Wiedergabe in besonderen Fällen (§ 52 UrhG) und der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG). **Besondere Bestimmungen** gelten für Computerprogramme (§§ 69a bis 69g UrhG) und für Filme (§§ 88 bis 95 UrhG). Außerdem bestehen dem Urheberrecht **verwandte Schutzrechte**, so z.B. zum Schutz von Lichtbildern (§ 72 UrhG), zum Schutz des ausübenden Künstlers (§§ 73 ff. UrhG) und zum Schutz des Herstellers von Tonträgern (§§ 85 und 86 UrhG).